

Anlage B des Studienplans – Rahmenbedingungen für das Vorpraktikum (siehe § 3(3) des Studienplans)

1. Ausbildungsplan Bachelor-Studiengang Mechatronik

Nr.	Bereiche	Wochen (netto)
MT-1	Grundausbildung (Pflicht) Betriebliche Strukturen, Technisches Zeichnen mechanischer Baugruppen und elektrotechnischer Schaltungen, u. a.	2 - 4
MT-2	Werkstoffe und Bearbeitung (Pflicht) Spanabhebende Bearbeitung, u. a. Bohren, Drehen, Fräsen, Schleifen; Spanlose Bearbeitung, u. a. Stanzen, Pressen	2 - 4
MT-3	Werkstoffe und Verbindungstechniken (Pflicht) Lötverfahren, Klebetechnik, Schweißverfahren u. a.	2 - 4
MT-4	Prüfen, Messen (Pflicht) Werkstoff- und Verbindungsprüfung, Mess- und Prüfverfahren	2 - 4
MT-5	Montage und Inbetriebnahme einfacher Baugruppen (Pflicht) Aufbau, Montage, Bestückung, Verdrahtung	2 - 4
MT-6	Leiterplattentechnik u. a. Bestückung und Bestückungstechniken, Produktion, Inspektion	2 - 4
MT-7	EDV Anwendungen u. a. Planungs- / Steuerungssoftware, Technische Software wie z. B. CAD, Simulationssoftware; Anwendung, Wartung und Sicherung	2 - 4
Gesamtwochenzahl (netto):		12

Die Bereiche MT-1 bis MT-5 müssen durchlaufen werden. Optional können die Bereiche MT-6 und / oder MT-7 aufgenommen werden. Minimale Wochenzahlen in allen Bereichen ergeben mit einer der beiden Optionen die geforderte Gesamtwochenzahl von 12 Wochen (netto). Unterschreitungen der minimalen Wochenzahlen bis eine Woche sind bei Ausgleich in anderen Bereichen möglich.

Die detaillierten Angaben sind Empfehlungen, die nicht vollständig bearbeitet werden müssen und die im Einzelfall durch sinnvolle Alternativen ersetzt werden können. Die vermittelten Inhalte sind durch Selbststudium einschlägiger Literatur zu ergänzen.

2. Ausbildungsbetriebe

Die Wahl des industriellen Ausbildungsbetriebes und die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz sind Angelegenheiten der Praktikantin oder des Praktikanten. Der Fachbereich unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben. Besonders geeignet sind Betriebe, die von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Nicht anerkannt werden Praktika, die in schulischen Labors erbracht wurden. Die im Ausbildungsplan aufgeführten Bereiche können in verschiedenen Betrieben absolviert werden. Die Dauer der Tätigkeit in einem Betrieb darf 2 Wochen (netto) = 10 Präsenztage nicht unterschreiten.

3. Berichterstattung, Zeugnis

Die Praktikantin oder der Praktikant hat über alle fachlich zusammenhängenden Tätigkeiten je einen umfassenden Bericht anzufertigen, der vom Ausbildungsbetrieb zu bestätigen ist.

Das vom Ausbildungsbetrieb nach den im Ausbildungsplan genannten Bereichen gegliederte Zeugnis und die Berichte sind dem Beauftragten des Fachbereichs für das Vorpraktikum in dem jeweiligen Studiengang vorzulegen. Aus dem Zeugnis müssen Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Die jeweilige Dauer ist in vollen Wochen anzugeben. Urlaubs-, Fehl- und sonstige arbeitsfreie Tage sind aufzuführen, sie können nicht angerechnet werden.

4. Rechtsverhältnisse

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten sollte ein Vertrag abgeschlossen werden, in dem neben der Ausbildung auch der Versicherungsschutz geregelt ist.

Für die während des Studiums erbrachten Anteile der praktischen Vorbildung bleiben Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die Studierende während ihres Praktikums verursachen, bleibt ausgeschlossen. Die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten obliegt dem Ausbildungsbetrieb.

5. Anerkennung

Der Nachweis und die Anerkennung der praktischen Vorbildung erfolgen beim Beauftragten des Fachbereichs für das Vorpraktikum in dem jeweiligen Studiengang.

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf, der der gewählten Studienrichtung entspricht, ersetzt die praktische Vorbildung. Alle anderen Ausbildungen und praktische Tätigkeiten, welche die im Ausbildungsplan genannten Bereiche ganz oder teilweise abdecken, können nach Prüfung des Einzelfalles anteilig angerechnet werden.

Dies bezieht sich auch auf außerhalb von Industriebetrieben erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit sie dem Sinngehalt des Ausbildungsplanes entsprechen.

Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und Studierenden ausländischer Hochschulen ist in der Äquivalenzprüfung der praktischen Vorbildung kein schematischer Vergleich zulässig, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Es können Teile oder die gesamte praktische Vorbildung anerkannt werden.